

Nr. 71 Geschäftsordnung des Betroffenenbeirats (BB EBK)

Unser Selbstverständnis

- (1) Wir sind als Betroffene Experten und Expertinnen mit vielfältigem Erfahrungs- und Fachwissen. Wir wollen Ursachen, Folgen, Ausmaß und Dunkelziffer von sexualisierter Gewalt in der Kirche gegen Menschen grundlegend in den Blick nehmen. Wir setzen uns dafür ein, Menschen vor sexualisierter Gewalt zu schützen und dafür, dass dazu geeignete Maßnahmen nachhaltig entwickelt und umgesetzt werden. Unsere Arbeit im Betroffenenbeirat ist ein Beitrag dazu, sexualisierte Gewalt, Machtmissbrauch und Stigmatisierung als massives kirchliches Problem sichtbar zu machen. Wir setzen uns für die Umsetzung der Empfehlungen des „Runden Tisches sexueller Kindesmissbrauch von Mai 2012“ ein.
- (2) Wir sind parteilich für Betroffene sexualisierter Gewalt und ihre Interessen. Deren Anliegen wollen wir gesamtkirchlich sichtbar machen. Wir nehmen aus Sicht von Betroffenen/Überlebenden Stellung zu aktuellen Themen der sexualisierten Gewalt und des Machtmissbrauchs. Wir setzen uns für eine weitere Verbreitung und kirchliche Akzeptanz von Betroffenenbeteiligung ein. Wir engagieren uns dafür, dass entstandenes Leid anerkannt, aufgearbeitet und entschädigt wird. Wir setzen uns dafür ein, dass kirchliche Hilfesysteme eine Struktur erhalten, mit der sie den Betroffenen wirksame Hilfe bieten können. Wir möchten kirchliches, familiäres und gesellschaftliches Schweigen über sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch aufbrechen. Wir begleiten das Vorhaben des Erzbischofs, die Umstände und Folgen der sexualisierten Gewalt im Umfeld katholischen Lebens aufzuklären und ihnen effektive Maßnahmen entgegenzusetzen. Wir positionieren uns zu diesen Vorhaben und unterbreiten eigene Vorschläge, um Sichtweisen von Betroffenen deutlich zu machen und Betroffene einzubinden. Wir pflegen einen kontinuierlichen Austausch mit dem Erzbischof und seinen Vertretern bzw. zuständigen Gremien im Erzbistum Köln.
- (3) Wir vertreten nicht nur uns selbst, sondern stehen für Betroffene/Überlebende sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch ein. Wir sind offen für die Anliegen und die Kommunikation sowohl mit Einzelpersonen als auch bestehenden Betroffenenengruppen. Ausgenommen davon sind Einzelpersonen und Gruppen, die menschenverachtende Einstellungen vertreten.
- (4) Wir sehen uns den Menschenrechten (UN Kinderrechtskonvention, der UN Behindertenrechtskonvention und anderen Grundlagen) verpflichtet und grenzen uns von menschenfeindlichen Einstellungen deutlich ab.

1. So arbeitet der Betroffenenbeirat

- (1) Der Betroffenenbeirat (BB EBK) hat bis zu 12 gleichberechtigte Mitglieder. Die Mitglieder werden vom Erzbischof für die Dauer von zwei Jahren berufen. Die Berufung erfolgt nach dem Eingang einer persönlichen Interessensbekundung oder auf Vorschlag des BB EBK und der Empfehlung des Beraterstabes des Erzbischofs.
- (2) Der BB EBK wählt mit einfacher Mehrheit aus der Reihe der berufenen Mitglieder einen Sprecher/eine Sprecherin und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Der Sprecher/die Sprecherin und deren Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten den BB EBK in der Öffentlichkeit. Sie sind direkte Ansprechpartner gegenüber der Bistumsleitung und der Geschäftsstelle und bereiten zusammen mit der Geschäftsstelle und der Moderation die Sitzungen vor. Sie ste-

hen mit ihren Klarnamen in Veröffentlichungen und vertreten sich gegenseitig.

- (3) Unser Selbstverständnis ist partizipativ. Wir verstehen uns als lernendes Gremium. Wir wollen Aktuelles aufgreifen, uns kirchenpolitisch einmischen, Informationen weitergeben und verbreiten. Wir kommunizieren transparent nach innen und nach außen. Wir gehen konstruktiv und mit gegenseitigem Respekt mit Konflikten um. Jedes Mitglied ist berechtigt, jedoch niemand verpflichtet, sich zu einzelnen Themen oder Fragen zu äußern.
- (4) Die berufenen Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro zuzüglich der entstandenen Fahrtkosten. Es gelten die Reisekostenbestimmungen des Erzbischöflichen Generalvikariates in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Wir nehmen bei Bedarf Supervision und gegebenenfalls externe Streitschlichtung in Anspruch. Die Kosten übernimmt das Erzbistum Köln.
- (6) Wir arbeiten mit anderen Betroffeneninitiativen, sowohl kirchlich als auch außerkirchlich, zusammen und nutzen bei Bedarf die Expertise von Fachorganisationen.

2. Interne Kommunikation der Mitglieder

- (1) Vorrangiges Medium ist der persönliche Austausch der Mitglieder. Darüber hinaus nutzt der BB EBK eine interne digitale Kommunikationsplattform als geschlossenes Forum, in der sich die Mitglieder regelmäßig und selbstständig informieren.
- (2) Zu einzelnen Themen können interne Arbeitsgruppen gebildet werden.
- (3) Die Mitglieder informieren sich gegenseitig, wenn sie länger als 21 Tage nicht erreichbar sind.

3. Geschäftsstelle des Betroffenenbeirates

- (1) Die Geschäftsstelle des BB EBK ist die Stabsstelle Intervention
- (2) Die Geschäftsstelle des BB EBK übernimmt folgende Aufgaben:
 - a. Kommunikation zwischen dem BB EBK und der Bistumsleitung.
 - b. Haushaltsabwicklung der beim BB EBK entstehenden Kosten, insbesondere Verwaltung der im Zusammenhang mit den Sitzungen entstehenden Kosten und der Kostenerstattungsanträge der Mitglieder nach den einschlägigen Rechtsvorschriften. Erstattungsanträge der Mitglieder des BB EBK sind der Geschäftsstelle spätestens innerhalb von drei Monaten nach Sitzungsdatum vorzulegen.
 - c. Organisation des Schriftverkehrs.
 - d. Weiterleitung von Anfragen an die Mitglieder des BB EBK und der Arbeitsgruppen.
 - e. Organisation der Sitzungen: vier Wochen vor der nächsten Sitzung Ankündigung derselben mit der Bitte, TOP einzubringen, Versenden der Einladung und der TO sieben Tage vor der Sitzung.
 - f. Erstellen von Ergebnisprotokollen der Sitzungen. Das Protokoll enthält die Tagesordnung, Anträge und Beschlüsse im Wortlaut, bei Abstimmungen das Abstimmungsergebnis. Das Protokoll ist innerhalb von drei Wochen den Mitgliedern des BB EBK zuzuleiten. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der nächsten Sit-

zung. Die Protokolle sind nicht öffentlich und in jedem Fall vertraulich zu behandeln.

4. Sitzungen des Betroffenenbeirates

4.1. Termine

- (1) Die Sitzungen des BB EBK sind nicht öffentlich und vertraulich. Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung ist nicht zulässig. Sitzungsbeiträge und Verhalten der Mitglieder in der Sitzung dürfen nur mit ihrer Zustimmung in die Öffentlichkeit kommuniziert werden.

Die Mitglieder unterzeichnen zu Beginn ihrer Tätigkeit die Verschwiegenheitserklärung nach dem Kirchlichen Datenschutzgesetz.

- (2) Die Sitzungstermine des BB EBK werden von den Mitgliedern spätestens in der 3. Sitzung des Vorjahres für das nächste Jahr festgelegt. Sondertermine sind mit einer Einladungsfrist von drei Wochen jederzeit möglich.

4.2. Sitzungsleitung

Die Sitzungsleitung liegt bei der Geschäftsstelle und diese sorgt für eine Moderation.

4.3. Sitzungsort

Regelmäßiger Sitzungsort ist Köln. Bei Bedarf kann der BB EBK einen anderen Sitzungsort beschließen.

4.4. Teilnehmende

- (1) An den Sitzungen nehmen alle vom Erzbischof berufenen Betroffenen, ein Vertreter der Geschäftsstelle und die Moderation teil. Weiterhin können der Erzbischof oder ein Vertreter der Bistumsleitung teilnehmen. Die/Der Präventionsbeauftragte nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen teil. Personen aus dem Beraterstab des Erzbischofs können auf Wunsch der Bistumsleitung oder der Betroffenen ebenfalls eingeladen werden.
- (2) Weitere Einladungen spricht der BB EBK auf Beschluss aus, zum Beispiel an externe Experten/Expertinnen.
- (3) Vertraulichkeit und Wahrung der Persönlichkeitsrechte sind garantiert.

4.5. Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Der BB EBK ist beschlussfähig, wenn alle Teilnehmenden ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens 7 Personen aus dem Kreis der Betroffenen anwesend sind.
- (2) Stimmberechtigt sind nur die berufenen Mitglieder des BB EBK.
- (3) Beschlüsse werden offen durch Handzeichen gefasst; auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.
- (4) Beschlussvorlagen sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Beschlussvorlagen, die die Änderung der Geschäftsordnung, den Ausschluss eines Mitglieds oder in vergleichbarer Schwere die Belange des BB EBK betreffen, bedürfen zu ihrer Annahme einer 2/3-Mehrheit der berufenen Mitglieder.
- (6) Alle für die Öffentlichkeit bestimmten Äußerungen des BB EBK werden mit ihrem Inhalt beschlossen. Alle für die Öffentlichkeit und in Abwesenheit des Erzbischofs oder seines Vertreters gefassten Äußerungen müssen dem Erzbischof oder seinem Vertreter vor der Veröffentlichung zur Kenntnis vorgelegt werden.

5. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

5.1. Organisation und Betreuung des Internetauftritts des Betroffenenbeirates

Der BB EBK ist über die E-Mail-Adresse „betroffenenbeirat@erzbistum-koeln.de“ sowie über die postalische Adresse der Geschäftsstelle, Stabsstelle Intervention, Marzellenstraße 32, 50668 Köln, zu erreichen.

Anfragen der Presse leitet die Geschäftsstelle an die berufenen Mitglieder weiter. Diese entscheiden, wer die Anfrage beantwortet.

5.2. Umgang mit externen Personen

Der Austausch mit externen Personen ist uns wichtig und wird gepflegt. Externe Personen können zur Teilnahme an Sitzungen hinzugezogen werden. Sie müssen sich zur Verschwiegenheit hinsichtlich einzelner Sitzungsbeiträge bzw. des Verhaltens einzelner Mitglieder verpflichten.

5.3. Rückkopplung mit Netzwerken der Mitglieder des Betroffenenbeirates

Der BB EBK stellt sicher, dass die Interessen von externen Betroffeneninitiativen und Interessenverbänden gehört werden. Eine Vernetzung und Zusammenarbeit mit Betroffenenbeiräten anderer (Erz-)Diözesen ist dem BB EBK wichtig und wird gepflegt. Ein regelmäßiger jährlicher Austausch wird angestrebt.

5.4. Teilnahme einzelner entsandter Mitglieder an Tagungen und Kongressen im Auftrag des Betroffenenbeirates

Im Auftrag des BB EBK können einzelne Mitglieder zu Tagungen und Kongressen entsendet werden. Die Mitglieder besuchen die Tagungen in der Funktion als Vertretung des Betroffenenbeirates. Fachliche und finanzielle Aspekte sind dabei zu berücksichtigen. Die Mitglieder schlagen Tagungen und Kongresse zur Abstimmung vor. Die finanziellen Rahmenbedingungen sind im Vorfeld und vor einer verbindlichen Zusage mit dem Erzbistum abzustimmen.

6. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den BB EBK und mit der Zustimmung durch den Erzbischof zum 1. Januar 2020 in Kraft. Sie wird nach zwei Jahren überprüft und ggf. angepasst.

Köln, 15. Mai 2020

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 72 Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA)

- I. Die Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln hat in ihrer Sitzung am 20. März 2020 die Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für die Dombauhütte Köln (KAVO-Dombau) vom 7. April 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 119, S. 110), zuletzt geändert am 29. Oktober